

Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Moringen

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 und § 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 9 der Sondernutzungssatzung der Stadt Moringen hat der Rat der Stadt Moringen in seiner Sitzung am 10.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und in den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet Moringen werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.
- (3) Ist die sich nach Absatz 2 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (4) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührentarif eine Rahmengebühr enthalten ist, wird die Gebühr innerhalb des Rahmens bemessen
 - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und
 - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldner oder -schuldnerinnen an der Sondernutzung.
- (5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5 bis 1.250 Euro entsprechend Absatz 4 zu erheben.
- (6) Bei Sondernutzungen durch Vereine und Organisationen für nicht gewerbliche Veranstaltungen kann auf Antrag abweichend vom Gebührentarif eine pauschalierte Sondernutzungsgebühr festgesetzt werden.

§ 2 Gebührensschuldner und -schuldnerinnen

- (1) Gebührensschuldner und -schuldnerinnen sind
 - a) die Antragsteller oder Antragstellerinnen,
 - b) die Sondernutzungsberechtigten, auch wenn sie den Antrag nicht selbst gestellt haben und
 - c) die Nutznießer, welche die Sondernutzung tatsächlich ausüben oder in ihrem Interesse ausüben lassen.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner und -schuldnerinnen haften im Gesamtschuldverhältnis.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) für Sondernutzungen auf Zeit:
 - bei Erteilung der Erlaubnis auf deren Dauer,
 - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
 - erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das Kalenderjahr,
 - für die nachfolgenden Jahre jeweils am 15. Januar,
 - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war:
 - mit Inkrafttreten der Satzung, wobei Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, angerechnet werden,
 - d) für unerlaubte Sondernutzungen:
 - mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig und können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

§ 4 Gebührenerstattung

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis widerrufen oder zurückgenommen wurde. Bei widerruflichen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Fall die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung ergeben hätte. Beträge unter 5 Euro werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5 Stundung, Herabsetzung, Erlaß

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Moringen Stundung, Herabsetzung oder Erlaß gewähren.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 16.12.1997 außer Kraft.
- (2) Für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war,

entsteht die Gebührenschuld nach dem anliegenden Gebührentarif mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, sind anzurechnen.

Moringen, den 30.11.2016



Heike Müller-Otte
Bürgermeisterin

Gebührentarif zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Moringen

Ifd.-Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in Euro				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
1.1	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt je 20 m ² beanspruchter Straßenfläche		30,00	8,00		15,00
1.2	Container der Containerdienste (z.B. Wertstoffmaterial und Abfallwirtschaft) je 10 m ² beanspruchter Straßenfläche - ab dem 4. Tag		30,00	8,00		15,00
1.3	Lagerung von nicht unter Ziff. 1.1 fallenden Gegenständen wie z.B. Umzugsgut für Zwecke der Anlieger und Brennstoffe je 10 m ² beanspruchter Straßenfläche - ab dem 15. Tag			10,00		15,00
2.0	Abstellen von nicht zugelassenen sowie von nicht betriebsbereiten Kraftfahrzeugen und Anhängern a) je Lkw oder Lkw-Anhänger b) je Pkw oder Pkw-Anhänger			50,00 35,00	0,00 0,00	25,00 20,00
3.1	Verkaufswagen und Verkaufsstände im Reisegewerbe aller Art nur Kernstadt und Ortschaft Fredelsloh je 10 m ² beanspruchter Straßenfläche	125,00 - 375,00	25,00 - 75,00	10,00 - 30,00	8,00	15,00
3.2	Imbißstände, Kioske und ähnliche Verkaufsstände je 10 m ² beanspruchter Straßenfläche		40,00 - 75,00	20,00 - 50,00	8,00	15,00

Ifd.-Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in Euro				
		jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	Mindestgebühr
3.3	Ausstellungen, Messen, Märkte, Volks-, Stadt- und Straßenfeste gewerblicher Veranstalter je 100 m ² beanspruchter Straßenfläche				3,00 - 20,00	50,00
4.0	Aufstellen von Tresen, Tischen, Sitzgelegenheiten und sonstigem Mobiliar zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Eisdielen, Restaurationsbetrieben (Außenbewirtung) je 10 m ² beanspruchter Straßenfläche		15,00 - 25,00			50,00
5.1	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten je m ² beanspruchter Straßenfläche	40,00 - 90,00	8,00 - 20,00			15,00
5.2	Werbereiter, Warenauslagen und ortsfeste Verkaufs- und Serviceeinrichtungen (Automaten), die nicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 der Sondernutzungssatzung erlaubnisfrei sind, je m ² beanspruchter Straßenfläche	20,00	3,00			15,00
5.3	Werbeschilder / Wegweiser gewerblicher Art je Standort		einmalig	40,00		
6.1	Kommerzielle Plakatwerbung bis zu einer Formatgröße von DIN A 1 bei a) bis zu 10 Werbeexponaten b) 11 bis zu 30 Werbeexponaten c) mehr als 30 Werbeexponaten			8,00 15,00 20,00		15,00
6.2	Transparentwerbung, Großflächenplakat, Ehrenpforte je Aufstellung, Anbringung			15,00		
6.3	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge und Werbegänge mit Personen und Tieren je Fahrzeug oder Team				15,00	